

„Das Bundesteilhabegesetz“

Trennung der Leistungen in existenzsichernde und Fachleistungen (AG 3)

**Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Berlin, 11.05.2017**

**Input: Thorsten Tillner
Vorstand BeB**

Vorstand Rotenburger Werke der Inneren Mission e.V., Rotenburg (Wümme)

**Input und Moderation: Ruth Coester
Rechtsanwältin, Justitiarin BeB**

Ausgangslage BTHG: Was steht im Gesetz?

- Die Auflösung der bisherigen leistungsrechtlichen Unterscheidung von stationär und ambulant im Zuge der „Personenzentrierung“ führt zwangsläufig zu einer Trennung von Fachleistungen der jetzigen Eingliederungshilfe und den existenzsichernden Leistungen (Wohnen, Regelsatz, Mehrbedarfe)
- dies bedeutet eine erhebliche Änderung der bisherigen Systematik
- maßgeblich für den Bereich des stationären Wohnens
- zukünftig Wording „gemeinschaftliche Wohnformen“ (§ 42a II 1Nr.1, 2 SGB XII)
- Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft
- Änderungen gelten nicht für minderjährige Leistungsberechtigte

Kosten der Existenzsicherung bei stationärem Wohnen

- direkter Zahlungsanspruch des MmB
- Barbetrag entfällt
- KdU nach § 42a V SGB XII Regelung für „besondere Wohnsituationen“
 - Angemessene tatsächliche Aufwendungen für allein genutzte Wohnfläche vollständig, für gemeinschaftliche Wohn- und Nutzfläche anteilig
 - Grundsatz: Angemessenheitsgrenze ist durchschnittliche tatsächliche Aufwendungen eines Einpersonenhaushalts (Warmmiete) im örtlichen Zuständigkeitsbereich
 - Bei Überschreiten: Zuschlag bis max. 25% , wenn Aufwendungen durch (Miet-)Vertrag nachgewiesen werden und im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind.

Kosten der Existenzsicherung- KdU (2)

- Bei noch höheren Kosten: → zwei Möglichkeiten:
 - Es gibt Anhaltspunkte, dass ein anderer Träger die Kosten übernehmen muss → Sozialhilfsträger wirkt auf sachdienliche Antragstellung hin.

oder

- Übernahme dieser Kosten durch EH-Träger (systematisch fraglich)
- Individueller Bestandschutz für Leistungsberechtigte, die am 31.12.2019 in nicht - stationärem Wohnsetting leben

Kosten der Existenzsicherung - Regelsatz

- Für MmB in gemeinschaftlichen Wohnformen gilt die deutlich niedrigere Regelbedarfsstufe 2 (§ 8 I 2 RBEG) (gegenüber Regelbedarfsstufe 1 für MmB, die in einer Wohnung leben)
- Viele Fragen offen → Abgrenzung/Zuordnung Leistungen EH-existenzsichernde Leistungen sind Teil der modellhaften Erprobung (Art.25 III SGB IX)

BTHG – Trennung der Leistungen in existenzsichernde und Fachleistungen

- Differenzierung der Vergütung in Miete und Fachleistungsstunden
- Miete
 - KdU-Sätze (je nach Kommune differenziert)
- Fachleistungen
 - Je nach Assistenzbedarfen differenziert

Existenzsichernde Leistungen - Grundsätzliches -

- Kosten für existenzsichernde Leistungen sollen durch den Bund übernommen werden
- Ehedem innerhalb des stationären Kontextes integrierte Leistungen werden getrennt. → Aufteilung der Vergütungen in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen.
- Für die Anspruchsberechtigten entstehen direkte Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung
 - Notwendiger Lebensunterhalt → Kosten beinhalten nur die Sachkosten (Warenwert)
 - Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU)
 - Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Existenzsichernde Leistungen - Definition Wohnraum -

- BTHG geht grundsätzlich von „entgeltlich überlassenem Wohnraum“ aus.
- Das können sein
 - Abgeschlossene Wohnungen für Einzelpersonen oder mehrere Personen
 - Gruppenwohneinrichtungen (Wohnheime) sollten so aufgeteilt werden, dass dem einzelnen zuzurechnende Wohnflächen vermietet werden können.
- Trennschärfe nicht hinreichend sichergestellt (Flure, Multifunktionsräume etc.)
- Raum für Auseinandersetzungen, Erfordernis grundsätzlicher Klärung

Existenzsichernde Leistungen – KdU -

- Kosten des Unterhalts (KdU) unterstützen recht selbständige Klientel.
- Ist dieses Instrument daher für Menschen mit Behinderung, gerade auch für Menschen mit höheren Hilfebedarfen geeignet?
- Nein! Höhere Standards
 - Beispiel: umfassende Auflagen Brandschutz
 - Pflegebedarfe (Hilfsmittel, wie Lifter, Pflegewannen etc.)
- Berechnung: KdU werden nicht auskömmlich sein. Diese sollen überschritten werden können. (Umfang?).

Fachleistungsstunden

- Im stationären Kontext selbstverständlich enthaltene Dienstleistungen des hauswirtschaftlichen Bereiches (Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs werden in die Verantwortung des Leistungsberechtigten gestellt. Dieser muss im Rahmen seiner Teilhabe-/ Gesamtplanung diese Leistungen beanspruchen.
- Hoher Aufwand der individuellen Planung → bisher keine Vergütung auf Seiten der Träger hierfür erkennbar.
- Skalierung auf Stundenbasis führt zu hohem Differenzierungsgrad in den Einrichtungen → Steuerungsbedarf, um wirtschaftlich arbeiten zu können.

Fachleistungsstunden und existenzsichernde Leistungen - Umsetzung

- Anschlussfähige Weiterführung der Hilfen muss mit einer tragfähigen Implementierungsstrategie erfolgen
- Ausreichend lange Übergangsphase ist erforderlich
- Hoher Auslegungsbedarf → Gerichte werden an vielen Stellen entscheiden müssen.

Was ist also wichtig?

- Nur wer seine Kosten kennt, kann diese auch erfolgreich durchsetzen
- Nichts darf unter den Tisch fallen!
- Kosten klar erfassen, zuordnen, darlegen und verhandeln: Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und Controlling sind gefordert
- Leistungsabrechnung, Berichtswesen: gute Kenntnis der Hilfebedarfe, Ziele etc.
- Aufmerksamkeit auf:
 - Infrastruktur (Wege, Leitungen, Versammlungsräume)
 - Ergänzende Angebote, wie Freizeitangebot etc.

Anforderungen an Kostenrechnung und Controlling, Leistungsabrechnung

- Kostenstellenrechnung
- Interne Leistungsverrechnung
 - Leistungskataloge
 - Externe Preisvergleiche, Angemessenheitsprüfung
- Overhead-Anteile differenziert berechnet, Angemessenheitsprüfung
- Leistungsabrechnung, Berichtswesen: Vertragsgestaltung, gute Kenntnis der Hilfebedarfe, Ziele etc.
- Aufmerksamkeit auf:
 - Ergänzende Angebote: z.B. Freizeitangebot, Beratung, Therapie
 - etc.

Anforderungen an Gebäudemanagement

- Bewertung von Immobilien durchgeführt
- Ableseeinrichtungen in allen Gebäuden und Wohnungen vorhanden
 - Strom
 - Gas, Fernwärme
- Aufmerksamkeit auf:
 - Infrastruktur
 - Straßen, Wege
 - Leitungsnetze
 - Räume
 - Gemeinschaftsräume
 - Sozialräume
 - Mitarbeiterräume
 - Ggfs. angemietete Räume

Was sonst noch gerade passiert...

- Umbau der Einrichtungen von Komplexträgern hin zu in den jeweiligen Sozialraum integrierten Angeboten (UGK)
- Vereinsrecht steht im Fokus möglicher rechtlicher Veränderungen
- Fachkräftemangel
- Bewohnerschaft wird immer älter → beispielsweise überdecken sich geistige Behinderung und eine beginnende Demenz
- Zunehmender Wettbewerbsdruck

„Die Zukunft hängt davon ab,
was wir heute tun.“

(Mahatma Gandhi, 1869-1948)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...